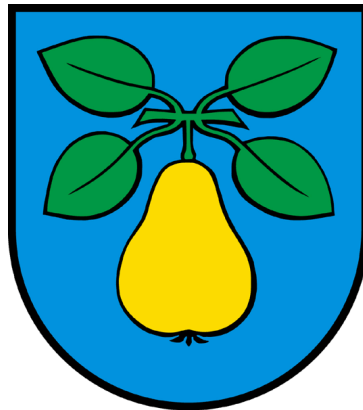


# GEMEINDE BIRR



# Gemeindeordnung

Genehmigungs-Exemplar z.H. Einwohner-Gemeindeversammlung  
vom 21. November 2008

Die Einwohnergemeinde Birr erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 folgende

## **GEMEINDEORDNUNG**

### **I. Allgemeines**

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

#### § 1

##### *Begriff*

Die Einwohnergemeinde Birr ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Birr wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

#### § 2

##### *Einbindung und Führung*

Der Gemeinderat ist dafür besorgt, dass die Bevölkerung angemessen in das Gemeindegesehen eingebunden wird.

Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er kann die Gemeinde mit strategischen Instrumenten führen.

### **II. Organisationsform und Organe**

#### § 3

##### *Organisationsform*

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

## § 4

### *Organe*

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen

## **III. Behörden und Kommissionen**

### § 5

### *Mitgliederzahl*

Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitgliedern wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren drei Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. Das Wahlbüro besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern;
5. Die Steuerkommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

## **IV. Durchführung der Wahlen**

### § 6

### *Wahlart*

1. Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.
2. Der Gemeinderat, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt.

## **V. Veröffentlichungen**

### § 7

#### *Publikation*

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde werden in dem vom Gemeinderat zu bezeichnenden offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht.

## **VI. Beschlussfassungen in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht**

### § 8

#### *Abschliessende Beschlussfassung*

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

### § 9

#### *Referendumsrecht*

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

## **VII. Zuständigkeiten und Kompetenzen**

### § 10

#### *Gemeinderat*

Zusätzlich zu den in den §§ 37 ff Gemeindegesetz festgelegten Aufgaben und Befugnissen werden dem Gemeinderat folgende Kompetenzen übertragen:

1. Der Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Fr. 500'000 pro Kalenderjahr, mit Zustimmung der Finanzkommission bis Fr. 1'000'000;

2. Die Veräusserung, die dingliche Belastung von Grundstücken und Liegenschaften, sowie die Einräumung und der Erwerb von Baurechten bis zu einem Verkehrswert von Fr. 100'000, mit Zustimmung der Finanzkommission bis zu Fr. 500'000 pro Kalenderjahr;
3. Die Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum;
4. Der Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes;

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung darüber jährlich Rechenschaft abzugeben;

Alle weiteren Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

## § 11

*Kommissionen  
Angestellte  
der Verwaltung*

1. Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.
2. Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen. Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat weitergezogen werden.

## § 12

*Protokoll*

Die Protokolle der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlungen werden von der Finanzkommission geprüft und auf ihren Antrag von der nächsten Versammlung genehmigt.

## VIII. Inkrafttreten

### § 13

#### *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1981, welche am 1. Juli 1981 in Kraft getreten ist.

Birr, 13. Oktober 2008

#### **Gemeinderat Birr**

Markus Büttikofer	Martin Maumary
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber

#### **Genehmigungsvermerk**

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am **21. November 2008**.

Von der Gesamtheit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom **8. März 2009** angenommen.

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau genehmigt am 11. April 2009.